

Leistungsübersicht für die Inventarversicherung der SV FirmenPolice - Hotel und Gastronomie

Fassung Januar 2024



Diese Leistungsübersicht gibt Ihnen einen Überblick über die gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Inventarversicherung der SV FirmenPolice (SVFP-INV) generell versicherten Leistungen. Darüber hinaus regelt die Leistungsübersicht pauschale Einschlüsse und weitere generelle Vereinbarungen wie z. B. Entschädigungsgrenzen.

Der Leistungsumfang gilt nur für Gefahren, die beantragt wurden.
 (F = Feuer, ED = Einbruchdiebstahl, LW = Leitungswasser, ST/H = Sturm/Hagel,
 EL = Elementargefahren, PG = Politische Gefahren, UG = Unbenannte Gefahren)
 Den detaillierten Umfang entnehmen Sie bitte den Vertragsbedingungen (SVFP-INV 2024).

		Inventarversicherung Hotel und Gastronomie							
		F	ED	LW	ST	EL	PG	UG	
Einschlüsse auf Erstes Risiko									
Summarisch versichert in einer Position									
- Aufräumungs- und Abbruchkosten (SVFP-INV Ziffer 12.2.1)		•	•	•	•	•	•	•	
- Verkehrssicherungsmaßnahmen (SVFP-INV Ziffer 12.2.5)		•	•	•	•	•	•	•	
- Feuerlöschkosten einschließlich freiwilliger Zuwendungen für Helfer bei der Brandbekämpfung (SVFP-INV Ziffer 12.2.12.1)		•							
- Erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten (SVFP-INV Ziffer 12.2.3, 12.2.4)		•	•	•	•	•	•	•	
- Schäden und Kosten durch radioaktive Isotope (SVFP-INV Ziffer 12.2.6)		•	•	•	•	•	•	•	
- Sachverständigenkosten, soweit der ersatzpflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt (SVFP-INV Ziffer 12.2.7)	zusätzlich bis insgesamt 100 % der Gesamtversicherungssumme*, max. 5 Mio. EUR	•	•	•	•	•	•	•	
- Kosten für die Dekontamination von Erdreich (SVFP-INV Ziffer 12.2.12.2 und Zusätzliche besondere Vereinbarungen und Bestimmungen im Anhang Ziffer 3)		•	•	•	•	•	•	•	
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sowie durch Preissteigerungen zwischen Schadeneintritt und Wiederherstellung (SVFP-INV Ziffer 12.1.4.1)		•	•	•	•	•	•	•	
- Reiserückholkosten bei einem Schadensfall ab 25.000 EUR (SVFP-INV Ziffer 12.2.8)		•	•	•	•	•	•	•	
- Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger (SVFP-INV Ziffer 12.2.9)		•		•	•	•	•	•	
- Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch (z. B. notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen) (SVFP-INV Ziffer 12.2.13.1)			•						
- Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch Einbruchdiebstahl (SVFP-INV Ziffer 12.2.13.2)			•						
Transport- und Lagerkosten: Jahreshöchstschädigung 100.000 EUR (SVFP-INV Ziffer 12.2.16)		25.000 EUR	•	•	•	•	•	•	•
Aufwendungen für Medienverlust: Wasserverlust infolge Rohrbruch oder Frost (SVFP-INV Ziffer 12.2.14)		10.000 EUR			•				
Mehrkosten für energetische Modernisierung (SVFP-INV Ziffer 12.2.11)		25.000 EUR	•	•	•	•	•	•	•
Modelle und Muster: zum Zeitwert (SVFP-INV Ziffer 1.5, 15.4)	100.000 EUR	•	•	•	•	•	•	•	
Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen (SVFP-INV Ziffer 1.6)	25.000 EUR	•	•	•	•	•	•	•	
Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern: zum Zeitwert (SVFP-INV Ziffer 1.7, 15.4)	50.000 EUR	•							
Daten und Software (SVFP-INV Ziffer 1.8)	50.000 EUR	•	•	•	•	•	•	•	
Automaten, auch mit Geldwechselfunktion: Selbstbehalt in ED 250 EUR (SVFP-INV Ziffer 1.10.6)	2.500 EUR	•	•	•	•	•	•	•	
Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere) außerdem Gastrobons, Genussgutscheine, Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall (ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen), Schmucksachen, Perlen und Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten), soweit es sich nicht um Waren/Vorräte handelt.									
- in verschlossenen Panzergeldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandige Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlschränken mit mehrwandiger Tür (SVFP-INV Ziffer 13.8)	je Wertschutzschrank 30.000 EUR	•	•	•	•	•	•		
- unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen Wegnahme der Behältnisse selbst (SVFP-INV Ziffer 13.8)	3.000 EUR	•	•	•	•	•	•		
- ohne Verschluss oder in unverschlossenem Behältnis (SVFP-INV Ziffer 13.8)	500 EUR	•	•	•	•	•	•		
- in Registrierkassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen und Rückgeldgebern (SVFP-INV Ziffer 13.9)	500 EUR	•	•	•	•	•	•		
Vorsorgeversicherung zur Versicherungssumme (SVFP-INV Ziffer 16.2.2)	10 %	•	•	•	•	•	•	•	
Kosten und Schäden für Fehl- oder Falschalarme: Selbstbehalt 150 EUR; Jahreshöchstschädigung 5.000 EUR (Zusätzliche besondere Vereinbarungen und Bestimmungen im Anhang Ziffer 4):	2.500 EUR	•	•	•					
Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger (SVFP-INV Ziffer 12.2.9)	100.000 EUR		•						
Diebstahl von Geschäftsfahrrädern (Zusätzliche besondere Vereinbarungen und Bestimmungen im Anhang Ziffer 1)	3.000 EUR		•						
Beschädigung an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Schaufenster-, Schaukasten- und Vitrinverglasung) außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Versicherungsgrundstück und in dessen unmittelbarer Umgebung (SVFP-INV Ziffer 12.2.13.2.3)	10.000 EUR		•						
Schlossänderungskosten, ausgenommen sind Türen von Geldschränken und Tresorräumen (SVFP-INV Ziffer 12.2.13.3)	50.000 EUR		•						
Aufwendungen infolge eines Einbruchdiebstahls für die Wiederbeschaffung von Geldschrankschlüsseln zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlschränken mit mehrwandiger Tür (SVFP-INV Ziffer 12.2.13.4)	25.000 EUR		•						
Wegnahme von mit Kette und Schloss gesicherten Heizstrahlern, Pavillons, Sonnenschirmen und -schirmständern, Gartentischen, -stühlen und -bänken im Freien innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und auf Gehwegen und Plätzen, die sich unmittelbar an den Versicherungsort anschließen (SVFP-INV Ziffer 5.1.8)	5.000 EUR		•						
Verlust an Bargeld, Vorräten und sonstige Sachen durch Raub									
- innerhalb des Versicherungsortes und des allseitig umfriedeten Grundstücks (SVFP-INV Ziffer 5.2)	50.000 EUR		•						
- auf Transportwegen innerhalb der BRD unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind (SVFP-INV Ziffer 5.3)	25.000 EUR		•						

		F	ED	LW	ST	EL	PG	UG
Entwendung oder Böswillige Beschädigung von Firmenschildern/Pylonen, die sich am Gebäude oder auf dem Grundstück befinden, auf dem der Versicherungsort liegt: Selbstbehalt 250 EUR (SVFP-INV Ziffer 12.2.13.6)	1.500 EUR		●					
Entwendung von Fahrradständern, die sich im Freien auf dem oder in unmittelbarer Nähe des Grundstückes befinden, auf dem der Versicherungsort liegt (SVFP-INV Ziffer 12.2.13.5)	500 EUR		●					
Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke (SVFP-INV Ziffer 13.6)	500.000 EUR	●		●	●	●	●	●
Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke (SVFP-INV Ziffer 13.6)	100.000 EUR		●					
Mitversichert bis zur Entschädigungsgrenze								
Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Wertpapiere und sonstige Urkunden (SVFP-INV Ziffer 12.2.10)	✓	●	●	●	●	●	●	●
Terrorakte (SVFP-INV Ziffer 3.1.9)	✓	●	●	●	●	●	●	●
Goldene Regel: Neuwertversicherung für versicherte Sachen der Betriebseinrichtung, sofern sich diese im ständigen Gebrauch befinden und regelmäßig gewartet werden (SVFP-INV Ziffer 15.1.2)	✓	●	●	●	●	●	●	●
Mehrkosten durch Technologiefortschritt (SVFP-INV Ziffer 15.1.1)	✓	●	●	●	●	●	●	●
Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden, Implosion (SVFP-INV Ziffer 4.3, 45)	✓	●						
Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (SVFP-INV Ziffer 4.8, 4.9, 4.10)	✓	●						
Räucher-, Trocknungs- und ähnliche Erhitzungsanlagen/Nutzwärmeschäden (SVFP-INV Ziffer 4.1.2, 4.1.3)	✓	●						
Wasserdampf, Sole, Öle, Kühl-, Kältemittel und dergleichen sind Wasser gleichgestellt (SVFP-INV Ziffer 6.1.2)	✓			●				
Schäden durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt etc. an innenliegenden Regenfallrohren (SVFP-INV Ziffer 6.1.1.4, 6.2.1.3)	✓			●				
Schäden durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt etc. aus Sprinkleranlagen einschließlich Sprinklern (SVFP-INV Ziffer 6.1.1.6, 6.2.1.5)	✓			●				
Schäden durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus Aquarien, Wasserbetten oder Schwimmbädern (SVFP-INV Ziffer 6.1.1.8)	✓			●				
Nässeschäden infolge undichter Fugen oder Abdichtungen (SVFP-INV Ziffer 6.1.3)	10.000 EUR			●				
Überschwemmung des Versicherungsortes durch Witterungsniederschläge (SVFP-INV Ziffer 8.1.2)	✓					●		
Rückstauschäden (SVFP-INV Ziffer 8.2)	✓					●		
Unterversicherungsverzicht bei ersatzpflichtigen Schäden bis 200.000 EUR (SVFP-INV Ziffer 16.3.4)		●	●	●	●	●	●	●
Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles und grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten durch den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten								
- Herbeiführung des Versicherungsfalles (Zusätzliche besondere Vereinbarungen und Bestimmungen im Anhang Ziffer 2.1)	250.000 EUR	●	●	●	●	●	●	●
- Verletzung von Obliegenheiten (Zusätzliche besondere Vereinbarungen und Bestimmungen im Anhang Ziffer 2.2)	50.000 EUR							
Außen angebrachte Sachen wie Antennen, Markisen etc., soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt (SVFP-INV Ziffer 1.4)	50.000 EUR	●		●	●	●	●	●
Schäden an Gefriergut in Tiefkühltruhen durch Stromausfall (SVFP-INV Ziffer 12.2.12.3)	20.000 EUR	●						
Schäden an Kühlgut durch Stromausfall: Selbstbehalt 250 EUR (SVFP-INV Ziffer 12.2.12.4)	5.000 EUR	●						
Schäden an Schaufensterinhalten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt (SVFP-INV Ziffer 5.1.7)	10.000 EUR		●					
Sachen in Schaukästen oder Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Versicherungsgrundstück oder in dessen unmittelbarer Umgebung (SVFP-INV Ziffer 5.5)	10.000 EUR		●					
Außenversicherung: Schäden an der Betriebseinrichtung (Ziffer 1.1) und an Waren sowie Vorräten (Ziffer 1.2), die sich außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der BRD befinden. Dies gilt auch für bereitgestellte Möbel oder Arbeitsgeräte, die Betriebsangehörige im Homeoffice benutzen. (SVFP-INV Ziffer 13.7)	500.000 EUR	●		●	●		●	
Außenversicherung: Schäden an der Betriebseinrichtung (Ziffer 1.1) und an Waren sowie Vorräten (Ziffer 1.2), die sich außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der BRD befinden. Dies gilt auch für bereitgestellte Möbel oder Arbeitsgeräte, die Betriebsangehörige im Homeoffice benutzen. (SVFP-INV Ziffer 13.7)	100.000 EUR		●			●		●
Für Sachen, die sich auf Baustellen befinden, erstreckt sich der Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (SVFP-INV Ziffer 13.7.3)								
Optionaler Einschluss								
Photovoltaikanlagen mit bis zu 500.000 EUR Anlagenwert: All-Risk-Deckung inkl. Ertragsausfall (SVFP-PHOTO Ziffer 3.2 und 7)		○	○	○	○	○	○	○
Branchen-Paket Hotel und Gastronomie								
Erhöhung der Entschädigungsgrenze des Einschlusses: <i>Wegnahme von mit Kette und Schloss gesicherten Heizstrahlern, Pavillons, Sonnenschirmen und Schirmständern, Gartentischen, -stühlen und -bänken im Freien innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und auf Gehwegen und Plätzen die sich unmittelbar an den Versicherungsort anschließen</i> (SVFP-INV Ziffer 5.1.8)	Erhöhung um 15.000 EUR auf 20.000 EUR		●					
Ausgestellte Kunstgegenstände für maximal 6 Monate auf Erstes Risiko: bis 2.500 EUR je Einzelstück, subsidiär (Bestimmungen zum Branchen-Paket Hotel und Gastronomie im Anhang Ziffer 1)	25.000 EUR	●	●	●	●	●	●	●
Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben: 2.500 EUR je Gast, subsidiär (Bestimmungen zum Branchen-Paket Hotel und Gastronomie Anhang Ziffer 2)	30.000 EUR	●	●	●	●	●	●	●

	GL
Glasbruch (GL)	○
Einschlüsse auf Erstes Risiko	
Summarisch versichert in einer Position:	
- Künstlerisch bearbeitete Glas- und Kunststoffscheiben, -platten und -spiegel (SVFP-INV Ziffer 1.9)	10.000 EUR
- Sonderkosten: z. B. Kran- oder Gerüstbau (SVFP-INV Ziffer 12.2.15.1)	
- Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften etc. auf den versicherten Sachen (SVFP-INV Ziffer 12.2.15.2)	
- Aufwendungen für das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die die Wiederherstellung behindern (SVFP-INV Ziffer 12.2.15.3)	
- Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Mauerwerken, Umrahmungen, Beschlägen etc. (SVFP-INV Ziffer 12.2.15.4)	
- Schäden an Waren und Dekorationsmitteln (SVFP-INV Ziffer 1.10.9.5)	
- Schäden an Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen, transparenten Glasmosaiken (SVFP-INV Ziffer 1.10.9.6)	

✓ = mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme ● = mitversichert ○ = individuell versicherbar
 * die Gesamtversicherungssumme setzt sich aus den beitragspflichtigen Positionen der Deklaration zusammen

Zusätzliche besondere Vereinbarungen und Bestimmungen zur SV FirmenPolice-Inventar (SVFP-INV)

1. Diebstahl von Geschäftsfahrrädern

1.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Erweiterung von SVFP-INV Ziffer 5 (Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus) bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch auf Diebstahl von Geschäftsfahrrädern.

1.2. Entschädigung für Diebstahl wird nur geleistet, wenn

1.2.1. das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsbüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war; oder

1.2.2. der Diebstahl entweder zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand.

1.3. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.

1.4. Entschädigung für Diebstahl wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhandengekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze geleistet.

1.5. Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er die genannten Merkmale anderweitig nachweisen kann.

1.6. Auf die Rechtsfolgen bei einer Obliegenheitsverletzung nach SVFP-AT Ziffer 9.3 wird hingewiesen. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

1.7. Einem Geschäftsfahrrad sind PEDELEC (nicht zulassungs-/versicherungs-/kennzeichnungspflichtige Elektrofahrräder mit Tretkraftunterstützung bis 25 km/h) und nicht vermietete Elektrokleinstfahrzeuge Krankenrollstühle und Rollatoren gleichgestellt.

1.8. Die vereinbarte Entschädigungsgrenze beträgt 3.000 EUR je Schadenfall.

2. Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles und grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten

2.1 Der Versicherer nimmt in Abweichung zu SVFP-AT Ziffer 13.1 Absatz 3 bis zu einer Schadenhöhe von 250.000 EUR bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles keine Kürzung seiner Entschädigungsleistung entsprechend der Schwere des Verschuldens vor. Dies gilt nicht bei Verletzung von Obliegenheiten gemäß SVFP-AT Ziffer 9.3.1.

2.2 Der Versicherer nimmt in Abweichung zu SVFP-AT Ziffer 9.3.1 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung) bis zu einer Schadenhöhe von 50.000 EUR bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten keine Kürzung seiner Entschädigungsleistung entsprechend der Schwere des Verschuldens vor.

3. Kosten für die Dekontamination von Erdreich

Abweichend zu SVFP-INV Ziffer 12.2.12.2 gelten die Kosten für die Dekontamination von Erdreich nicht nur in der Gefahrengruppe Feuer, sondern in allen versicherten Gefahren/Gefahrengruppen mitversichert.

4. Kosten und Schäden durch Fehl- und Falschalarme

4.1. Der Versicherer ersetzt in Ergänzung von SVFP-INV Ziffer 4 (Gefahrengruppe Feuer), 5 (Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus) und 6 (Leitungswasser) die Kosten eines Fehl- oder Falschalarmes, die dem Versicherungsnehmer von zur Hilfeleistung verpflichteter Dritter (Feuerwehr, Polizei, Wach- und Sicherheitsunternehmen) in Rechnung gestellt werden. Die Fehl- oder Falschmeldung muss durch eine nach den anerkannten Regeln der Technik installierten Gefahrenmeldeanlage (z. B. Einbruch-, Brand-, Rauch- oder Gaswarnmeldeanlage) in Rechnung erfolgen.

4.2. Der Versicherer ersetzt darüber hinaus auch die notwendigen Kosten, die dadurch entstehen, dass sich Feuerwehr, Polizei oder Rettungsdienste infolge eines Fehl- oder Falschalarmes einer nach 4.1 anerkannten Gefahrenmeldeanlage oder zur Rettung von Menschenleben gewaltsam Zugang zu den versicherten Räumlichkeiten verschafft haben und dadurch versicherte Sachen beschädigt oder zerstört wurden.

4.3. Die Entschädigung wird, ohne dass ein Versicherungsfall gemäß SVFP-INV Ziffer 4 oder 5 eingetreten ist, um den vereinbarten

Selbstbehalt gekürzt und ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

4.4. Der vereinbarte Selbstbehalt beträgt 150 EUR je Versicherungsfall.

4.5. Die vereinbarte Entschädigungsgrenze beträgt 2.500 EUR je Versicherungsfall und insgesamt 5.000 EUR für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres.

Bestimmungen zum Branchen-Paket Hotel und Gastronomie

1. Ausgestellte Kunstgegenstände

Der Versicherer ersetzt in Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen (SVFP-INV) den Verlust oder die Beschädigung von ausgestellten Kunstgegenständen (z. B. Bilder, Skulpturen, Lichtobjekte), die kurzfristig für maximal für sechs Monate im Versicherungsort ausgestellt werden und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

Nicht versichert sind echte Schmuckwaren und Sachen aus Edelmetallen, mit verarbeiteten Edelsteinen/Perlen sowie Münzen, Leder- und Pelzwaren.

Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko und auf den vereinbarten Betrag je Einzelstück begrenzt.

2. Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben

Der Versicherer ersetzt in Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen (SVFP-INV) Schäden am Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung übergeben wurde.

Nicht versichert sind Kraftfahrzeuge aller Art, Bargeld, Wertpapiere und sonstige Wertsachen.

Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht Ersatz aus einer Hausratversicherung oder einem anderen Versicherungsvertrag verlangt werden kann (subsidiäre Haftung).

Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des versicherten Gastes die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von 4 % pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko und auf den vereinbarten Betrag je Gast begrenzt.